OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652637/8/SE

Datum:
Linz, 19. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M F, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 9. November 2022, GZ: BHWLVerk-2022-666032/8-ZM, betreffend Vorlage einer Haaranalyse nach dem Führerscheingesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 9. November 2022, GZ: BHWLVerk-2022-666032/8-ZM, ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. November 2022, GZ: BHWLVerk-2022-666032/8-ZM, wurde M M (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Vorlage einer Haaranalyse auf Drogen zur Überprüfung der angegebenen Abstinenz aufgetragen.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und beantragte, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass bloß ein gelegentlicher Konsum eines Suchtmittels und kein gehäufter Missbrauch vorliegen würde.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 19. Dezember 2022, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte unter Beiziehung einer Amtsärztin am 2. Juni 2023 eine mündliche Verhandlung durch. Es waren alle Parteien anwesend.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 9. August 2022, GZ: 38 Hv 56/22f, nach § 28a Abs. 1, fünfter Fall SMG und nach § 27 Abs. 1 Z 1, erster und zweiter Fall, Abs. 2 SMG zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, die bedingt nachgesehen wurde, verurteilt. Weiters wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, sich einer Drogenberatung zu unterziehen und vierteljährlich darüber zu berichten. Diese Weisung hob das Landesgericht Wels mit Beschluss vom 27. März 2023, GZ: 38 Hv 56/22f, aufgrund der positiven Abschlussbestätigung der Drogenberatungsstelle auf.

Eine Suchtmittelbeeinträchtigung des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen liegt nicht vor. Er leidet an einer ausgeprägten Skoliose, bei anamnestisch zusätzlich angelegtem halben Brustwirbel, wodurch starke Schmerzen verursacht werden.

Seit Februar 2022 konsumiert der Beschwerdeführer keine illegalen Substanzen.

Die psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme vom 2. November 2022 lautet auszugsweise wie folgt (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[…]
Diagnose:
F12.1 – Schädlicher Gebrauch von Cannabinoiden
[…]
Hinsichtlich des Amphetaminkonsums ist aufgrund der angegebenen sporadischen Konsumfrequenz nicht von einem schädlichen Gebrauch oder einer Abhängigkeit auszugehen. Hinsichtlich Cannabis kann aufgrund der Dauer des Konsums und der regelmäßigen Frequenz des Konsums von einem schädlichen Gebrauch ausgegangen werden. Eine Abhängigkeit liegt nicht vor.

Stellungnahme:
Aus heutiger fachärztlich-psychiatrischer Sicht ist Herr M M geeignet, Kraftfahrzeuge der Klasse der Gruppe 1 zu lenken.

Empfohlene ärztliche Kontrolluntersuchungen und Therapievorschlag:
Aus psychiatrischer Sicht wird eine Haaranalyse auf Cannabis und Amphetamine betreffend den Zeitraum der letzten sechs Monate empfohlen um die Angaben der Abstinenz zu überprüfen. Sind in diesem Zeitraum keine Substanzen nachweisbar kann aufgrund der Tatsache, dass es unter Substanzeinfluss zu keinem Verkehrsdelikt gekommen ist und aufgrund der bereits seit Februar 2022 bestehenden Abstinenz von weiteren Kontrollen abgesehen werden.“

Der Beschwerdeführer macht seit 1,5 Jahren eine Lehre für Metalltechnik/Werkzeugbautechnik. Die bisherig absolvierten Prüfungen schloss er mit einem ausgezeichneten Erfolg ab. Er wohnt mit seiner Freundin in einer Eigentumswohnung. Sein soziales Umfeld ist sehr gut.

II.3. Beweiswürdigung:

Wie die beigezogene Amtssachverständige in fachlicher Sicht ausführte, ergibt sich aus der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme nicht klar, ob hinsichtlich des Konsums von Cannabis ein schädlicher Gebrauch vorliegt oder ob es sich um ein sporadisches Konsummuster handelte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde wie folgt erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997 idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
[...]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
[...]
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten. [...]
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].

[...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]“

III.2. Auch wenn die vorliegende psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme von einem schädlichen Gebrauch in der Vergangenheit ausgeht und nicht klar hervorgeht, ob es sich doch um ein sporadisches Konsumverhalten handelt, so erachtet es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der vorliegenden Umstände nicht als notwendig, eine neuerliche psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme einzuholen.

Der Beschwerdeführer konsumiert seit Februar 2022 keine illegalen Substanzen. Er unterzog sich im Zeitraum August 2022 bis März 2023 einer Drogenberatung. Die Drogenberatungsstelle stellte dafür eine entsprechende Abschlussbestätigung aus.

Weiters absolviert der Beschwerdeführer eine Lehre und hat ein gutes soziales Umfeld. Eine Suchtmittelbeeinträchtigung des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen liegt nie vor.

Aktuell liegen keine konkreten Umstände – selbst unter Annahme, dass in der Vergangenheit ein gehäufter Missbrauch vorgelegen hätte – vor, aus denen sich begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers ergeben.

Es besteht daher kein Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bzw. besteht nunmehr kein begründeter Verdacht, dass diese nicht mehr gegeben sei. Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 FSG liegen daher nicht vor. Der Beschwerde war somit stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer